

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der D.O.R.C. GmbH Österreich

Die nachstehenden Bedingungen (Allgemeine Geschäftsbedingungen oder AGB) gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der D.O.R.C. GmbH („DORC“) mit Sitz in Wien, Österreich und ihren Kunden („Kunde“) bezüglich der gelieferten Gegenstände („Produkte“) und Dienstleistungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung unter dem Link [<https://www.dorc.eu/company>] abrufbar.

1. ALLGEMEINES

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Kundenbeziehung und werden mit der Möglichkeit der Kenntnisnahme und schriftlicher Bestätigung des Erhalts, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, Inhalt der zwischen DORC und ihren Kunden getroffenen Vereinbarungen. Abweichende Geschäftsbedingungen von Kunden, die von der D.O.R.C. GmbH nicht ausdrücklich anerkannt werden, werden nicht Vertragsbestandteil.

2. ANGEBOTE

- 2.1** Alle Angebote sind unverbindlich, es sei denn sie wurden entsprechend Ziff. 3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen angenommen oder es wurde etwas anderes vereinbart.
- 2.2** Die Angebote von DORC sind in EUR angegeben.

3. ANNAHME

Anfragen, Aufträge oder Bestellungen (oder darauf bezogene zusätzliche Informationen) gelten nicht als von DORC anerkannt, solange und soweit sie nicht schriftlich durch DORC bestätigt wurden (Auftragsbestätigung). Den Aufträgen sind ausreichende Informationen beizufügen, damit DORC den Auftrag unverzüglich bearbeiten kann. Soweit diese Informationen eine Änderung der bisherigen Vorgaben des Auftraggebers vorsehen, steht es DORC frei, solche Änderungen zu verweigern oder die Preise zu ändern, um etwaige Kostensteigerungen zu decken, die infolge dieser Änderungen vernünftigerweise anfallen können.

4. LIEFERUNG

- 4.1** Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Die Verbindlichkeit einer Lieferfrist setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie beispielsweise die Wahl aller Ausstattungsdetails oder die Leistung einer Anzahlung, erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit DORC die Verzögerung zu vertreten hat. Gerät DORC aus Gründen, die DORC zu vertreten hat, in Lieferverzug, so ist der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere erst nach erfolgter Fristsetzung zum Rücktritt berechtigt. Eine Vertragsstrafe ist in keinem Fall geschuldet.
- 4.2** Für die Haftung von DORC im Falle des Lieferverzuges gilt folgendes: Beruht der Verzug auf einer leicht fahrlässigen Verletzung der vertraglich zugesicherten Lieferpflicht, ist die Haftung von DORC auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Im Übrigen richtet sich die Haftung im Falle des Lieferverzuges nach den gesetzlichen Regelungen. Wenn sich Verzögerungen für DORC erkennbar abzeichnen, wird DORC dies dem Kunden sobald als möglich mitteilen.
- 4.3** Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung mit Gefahrübergang an die benannte Lieferadresse frei Bordsteinkante.
- 4.4** DORC gibt dem Kunden eine rechtzeitige Benachrichtigung über den Ort und die Zeit, an dem die Ware dem Kunden zur Verfügung gestellt wird. Auf die erste Aufforderung von DORC oder des Transportunternehmens hat der Kunde einen Empfangsnachweis der Lieferung und / oder einen Nachweis über die Ausfuhr der Produkte auszustellen.
- 4.5** Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte an dem von ihm benannten Ort anzunehmen. Sollte die Annahme nicht erfolgen, werden die Produkte für Rechnung und auf Risiko des Kunden gelagert, sofern die Vertragsparteien keine anderweitige Vereinbarung treffen. Weitergehende Ansprüche aus Verzug bleiben hiervon unberührt.

5. PREIS

- 5.1** Alle von DORC angegebenen Preise unterliegen einem Änderungsvorbehalt, solange sie nicht durch Auftragsbestätigung für eine konkrete Lieferung festgelegt wurden. Preise für langfristige Zubehörlieferungen gelten nur für den vertraglich vereinbarten Zeitraum. Alle Preise und Bedingungen sind vertraulich und dürfen vom Kunden nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 5.2** Sofern nicht anderweitig vereinbart, sind die angegebenen und vereinbarten Preise Nettopreise, d.h. exkl. Umsatzsteuer und etwaiger Einfuhr- oder Ausfuhrzölle. Die Nettopreise beinhalten weiterhin nicht die Kosten für Verpackung, Verladen, Transport, Abladen, Versicherung, Installation, Montage und/oder andere Dienstleistungen. Sofern erforderlich, verstehen sich diese Kosten zuzüglich zu den Nettopreisen, es sei denn zwischen den Vertragsparteien wurde etwas anderes vereinbart. Sofern die Gesellschaft hierzu verpflichtet ist, werden Herkunftszertifikate, konsularische Unterlagen oder Exportunterlagen gegen gesonderte Vergütung ausgestellt.

6. VERSAND

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist DORC berechtigt, Teillieferungen zu erbringen und entsprechend Teilrechnungen auszustellen.

7. ZAHLUNG

- 7.1** Die Zahlung des Kunden gilt erst als erfolgt, wenn der in Rechnung gestellte Betrag auf dem in der Rechnung angegebenen Bankkonto von DORC eingegangen ist.
- 7.2** Zahlungen haben innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum bzw. entsprechend der von DORC übersandten Rechnung zu erfolgen. DORC gewährt kein Skonto, sofern mit dem Kunden keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.
- 7.3** Zahlungen des Kunden werden zuerst auf Zinsen und Kosten angerechnet, sodann auf die am längsten ausstehende Rechnung. Auch wenn der Kunde in seiner Tilgungsbestimmung hinsichtlich einer Zahlung auf eine jüngere Rechnung verweist, wird diese Zahlung zuerst auf Zinsen und Kosten angerechnet, sodann auf die am längsten ausstehende Rechnung.
- 7.4** Einwendungen gegen eine Rechnung haben schriftlich zu erfolgen und müssen DORC innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Rechnungsdatum zugehen, andernfalls gilt die Rechnung als genehmigt. § 377 UGB gilt entsprechend. Dies entbindet den Kunden jedoch nicht von seiner Verpflichtung, den angegebenen Rechnungsbetrag zu bezahlen.
- 7.5** Wenn die Gültigkeit der Rechnung vom Kunden bestritten worden ist und DORC zu dem Schluss kommt, dass die Einwendungen berechtigt waren, hat DORC dem Kunden den entsprechenden Betrag gutzuschreiben.
- 7.6** Erfolgt eine Zahlung nicht bis zu dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum, gerät der Kunde automatisch in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. In diesem Fall ist DORC berechtigt, einen Verzugszins hin Höhe von 9,2 %-Punkten über dem Basiszinssatz (§ 456 S. 1 UGB) zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt davon unberührt.
- 7.7** Wenn der Kunde den geschuldeten Betrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen nicht begleicht, ist DORC berechtigt, nach vorheriger Benachrichtigung des Kunden die Forderung an einen Inkassodienstleister zu übertragen. Hierdurch ausgelöste weitere Kosten und Aufwendungen hat der Kunde zu tragen.
- 7.8** Zahlungen haben in vollem Umfang, ohne Abzug von Skonto oder sonstigen Abzügen gemäß der Angebote und Rechnungen von DORC zu erfolgen. Der Kunde darf gegen Forderungen von DORC nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur für Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis zu.

8. EIGENTUM

- 8.1** Alle an den Kunden im Rahmen eines Kaufvertrages gelieferten Produkte bleiben bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen von DORC im Zusammenhang mit der Lieferung der Produkte (einschließlich aller Kosten und Zinsen) Eigentum von DORC. Der Kunde ist berechtigt, die gelieferten Produkte unbeschadet des Eigentumsvorbehalts im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs zu benutzen. Darüberhinausgehende Nutzungen sind untersagt. Insbesondere ist der Kunde nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten

Produkte zu verpfänden, zu veräußern oder anderweitig zu belasten oder sonst über sie zu verfügen.

- 8.2** Der Kunde ist verpflichtet, DORC unverzüglich zu benachrichtigen, falls Dritte, an den unter Eigentumsvorbehalt von DORC gelieferten Produkten Rechte geltend machen oder in die Produkte die Zwangsvollstreckung erfolgen soll. Des Weiteren ist der Kunde auf Verlangen von DORC verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte von DORC gegen Feuer, Wasserschäden und Diebstahl zu versichern. DORC ist auf Verlangen der Versicherungsschein vorzulegen.

Der Kunde

- (A) hat die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte von DORC als Eigentum von DORC zu kennzeichnen und vom Eigentum des Kunden und dem Eigentum Dritter getrennt zu halten;
- (B) tritt seine Forderungen aus einer etwaigen Weiterveräußerung der Produkte schon jetzt an DORC in Höhe des mit DORC vereinbarten Rechnungs-Endbetrages (einschließlich nicht ermäßigter Umsatzsteuer) zur Sicherheit ab. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von DORC, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. DORC wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

9. RÜGEN

Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte unverzüglich nach Erhalt auf Mängel zu untersuchen. Einwendungen gegen die Produkte wegen etwaiger fehlerhafter oder unvollständiger Vertragserfüllung sind DORC bei offenkundigen Fehlern unverzüglich und bei verborgenen Fehlern unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich mitzuteilen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Bei einer verspäteten Rüge ist der Kunde mit seinen Rechten wegen etwaiger fehlerhafter oder unvollständiger Vertragserfüllung ausgeschlossen.

10. ALTGERÄTE

Sofern eine Inzahlungnahme vertraglich vereinbart wurde, hat der Kunde Altgeräte innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Installation des gelieferten Produkts auf Kosten des Kunden zurückzugeben. Der Kunde übernimmt gegenüber DORC die Gewähr, dass er zur Übereignung des Altgerätes berechtigt ist und dass der Kunde entweder: (a) lastenfrees Eigentum an dem Altgerät besitzt, oder (b) oder DORC eine Liste mit etwaig bestehenden Belastungen zur Verfügung gestellt hat. Ferner willigt der Kunde ein, auf seine Kosten vor Besitzübergang des Altgerätes für die Lastenfreiheit zu sorgen oder DORC die Lastenfreiheit zu verschaffen. Der Kunde haftet uneingeschränkt für die Lastenfreiheit unabhängig davon, ob der Kunde DORC etwaige Belastungen zur Kenntnis gebracht hat oder nicht, und der Kunde verpflichtet sich, DORC von jeglichen Ansprüchen Dritter oder sonstigen Schadensersatzansprüchen freizustellen und sonstige Schäden zu ersetzen, die DORC im Zusammenhang mit oder aus den Pfand- oder sonstigen Rechten Dritter an den Altgeräten entstehen. Sofern im Übrigen nichts anderes vereinbart wurde, verpflichtet sich der Kunde mit Zustandekommen eines verbindlichen Kauf- oder Mietvertrages die Geräteentsorgung von Altgeräten im Sinne der EU-Richtlinie 2002/96/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte selbst vorzunehmen.

11. RÜCKGABE VON PRODUKTEN

Unbeschadet anderweitiger Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Kunde nicht berechtigt, Produkte ohne vorherige Zustimmung von DORC zurückzugeben oder zu senden. DORC ist berechtigt, unaufgefordert zurückgesandte Produkte auf Kosten und Gefahr des Kunden zurückzuschicken oder – soweit wirtschaftlich vertretbar – ersatzlos zu vernichten.

12. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE; VERTRAULICHKEIT

- 12.1** Die gewerblichen Schutzrechte, die an den Produkten von DORC bestehen, werden von DORC oder seinen Lizenzgebern gehalten. Die Belieferung des Kunden mit den Produkten bedeutet keine Übertragung oder Abtretung von Rechten an den gewerblichen Schutzrechten bezüglich der gelieferten Produkte.
- 12.2** Soweit DORC während oder aufgrund der Lieferung von Produkten an den Kunden gewerbliche Schutzrechte schafft, verbleiben diese im Eigentum von DORC.
- 12.3** Der Kunde hat alle Handlungen zu unterlassen, die die gewerblichen Schutzrechte von DORC gefährden könnten. Insbesondere ist es untersagt (i) gewerbliche Schutzrechte, die zu solchen von DORC oder eines Lizenzgebers von DORC in Konkurrenz stehen, zu registrieren oder dies zu versuchen; (ii) etwaige Eigentumsvermerke bezüglich der Rechte an gewerblichen Schutzrechten von DORC oder eines Lizenzgebers von DORC zu löschen oder zu manipulieren; (iii) Handlungen durchzuführen, die den Wert von Handelsmarken, die Teil der gewerblichen Schutzrechte von DORC oder eines Lizenzgebers von DORC sind, vermindern; und (iv) die Produkte von DORC unter Verletzung der geltenden Gesetze zu verwenden.
- 12.4** Vorschläge, Vorlagen oder Preisangebote, die von DORC vorgelegt wurden, sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

13. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG, VERJÄHRUNG

- 13.1** Produkte, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen, sind nach Wahl von DORC nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen. Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach Ziff. 10 geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Kunde erkennt ausdrücklich an und bestätigt, dass alle Änderungen oder Ergänzungen an den Produkten (die nicht vom Unternehmen vorgenommen wurden) und jede Verwendung der Produkte mit Produkten von Drittanbietern, mit Ausnahme von vom Unternehmen validierten oder vom Unternehmen genehmigten Produkten von Drittanbietern, erfolgt auf das Risiko des Kunden und das Unternehmen haftet nicht für daraus resultierende Schäden oder Verluste. Die vorstehende beschränkte Garantie gilt nicht, wenn ein Mangel oder eine Fehlfunktion auf Verschleiß, Veränderung, Modifikation, Fremdeinwirkung, Missbrauch, Verfälschung, Fahrlässigkeit, unsachgemäßen Gebrauch oder andere Ursachen zurückzuführen ist, die nicht auf Material- oder Verarbeitungsfehler zurückzuführen sind.
- 13.2** Soweit ein von DORC zu vertretender Mangel des Produkts vorliegt, ist DORC nach eigenem Ermessen zu Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Zur Vornahme aller DORC notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde nach vorheriger Absprache mit DORC die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist DORC von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten (Rücktritt) oder den Lieferpreis durch Erklärung DORC gegenüber zu mindern (Minderung).
- 13.3** Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. DORC haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am Produkt selbst entstanden sind; insbesondere haftet DORC nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden an Leib und Leben, wenn die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Seiten DORC oder seiner Erfüllungsgehilfen beruht oder wenn eine wesentliche Vertragspflicht (sogenannte Kardinalspflicht) verletzt wird. Sofern DORC eine wesentliche Vertragspflicht (sogenannte Kardinalpflichten) verletzt, ist die Ersatzpflicht für Sach- und Personenschäden auf die Höhe der bestehenden Produkthaftpflichtversicherung beschränkt.
- 13.4** Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf (12) Monate, gerechnet ab Lieferung.
- 13.5** Die Gewährleistung und jegliche sonstige Haftung von DORC besteht im Übrigen nur dann, wenn eine gegebenenfalls erforderliche Funktionsprüfung des neuen oder reparierten Produkts entsprechend den Vorschriften der *MPBetreibV* durch DORC oder eine dazu befugte Person, die im Einvernehmen mit DORC handelt, erfolgt ist und die vom Betreiber beauftragte Person nach Maßgabe der *MPBetreibV* in die sachgerechte Handhabung, Anwendung und den Betrieb des Produkts sowie die zulässige Verbindung mit anderen Medizinprodukten, Gegenständen und Zubehör eingewiesen worden ist. Die Gewährleistung besteht ferner nur dann, wenn Betrieb und Anwendung des neu erworbenen oder reparierten Produkts ausschließlich durch Personen erfolgt, die die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung nach Maßgabe der *MPBetreibV* besitzen oder wenn Wartung und Instandhaltung der reparierten Sache nach Maßgabe der *MPBetreibV* von sachkundigen Personen betrieben oder Einrichtungen unter Beachtung der *MPBetreibV* und der Herstellervorschriften durchgeführt werden.
- 13.6** Keine Gewähr wird insbesondere für natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung oder ungeeignete Betriebsmittel übernommen. Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, haftet DORC nicht für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung von DORC vorgenommene Änderungen des Produkts. Wenn festgestellt wird, dass entweder kein Fehler im Unternehmen vorliegt oder der zu behebbende Schaden durch Fahrlässigkeit oder Missbrauch des Kunden oder seiner Vertreter, Mitarbeiter

oder Kunden verursacht wurde, verpflichtet sich der Kunde, alle mit einer solchen Reparatur verbundenen Kosten zu tragen.

- 13.7** Der Kunde hat die Anspruchsvoraussetzungen für die Mängelgewährleistung, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge zu beweisen.
- 13.8** Im Übrigen ist die Haftung von DORC für Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Pflichtverletzungen aus Schuldverhältnissen oder aus unerlaubter Handlung, insbesondere für Ansprüche aus der Produzentenhaftung ausgeschlossen, es sein denn, Ansprüche werden in diesen Bedingungen oder seitens DORC ausdrücklich zugestanden.
- 13.9** Die Regelung gemäß vorstehender Ziff. 13.8 gilt nicht für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Gleiches gilt bei anfänglichem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit.
- 13.10** Soweit die Haftung von DORC ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von DORC.
- 13.11** Ansprüche des Kunden gegen DORC verjähren nach Ablauf von zwölf (12) Monaten. Dies gilt nicht für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht aus der Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes oder der Leistung hergeleitet werden. Für den Verjährungsbeginn gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 14. ABTRETUNG/ ÜBERTRAGUNG**
Rechte und Pflichte des Kunden, welche sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben, können ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DORC nicht auf Dritte übertragen werden.
- 15. FORCE MAJEURE**
15.1 Für Ereignisse höherer Gewalt, die DORC die vertragliche Leistung erheblich erschweren oder die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet DORC nicht. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten. Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit DORC auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich diese verzögert.
- 15.2** Jede Vertragspartei wird alles in ihren Kräften Stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern. Die von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich schriftlich anzeigen. Sobald feststeht, dass die höhere Gewalt länger als zwei (2) Monate andauert, ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag durch eingeschriebenen Brief zu kündigen.
- 16. ENTSCHÄDIGUNG/ HAFTUNGSFREISTELLUNG**
Der Kunde verpflichtet sich, DORC, mit DORC verbundenen Unternehmen und ihre jeweiligen Angestellten, leitenden Angestellten und Direktoren von allen Ansprüchen, Schäden, Kosten, Aufwendungen und sonstigen Verbindlichkeiten (einschließlich Anwaltskosten und sonstigen Kosten der Ermittlungen und Verteidigung) zu entschädigen, zu verteidigen und von Ansprüchen freizustellen, welche durch oder aus den Handlungen des Kunden oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag oder einer unsachgemäßen Verwendung der gelieferten Produkte resultieren.
- 17. EINHALTUNG VON GESETZEN**
Jede Partei hat alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Gerichtsentscheidungen oder Verwaltungsentscheidungen über die Bereitstellung oder Nutzung der Produkte zu beachten. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung stellt eine wesentliche Vertragspflichtverletzung dar.
- 18. EINHALTUNG VON HANDELSGESETZEN**
18.1 Der Kunde sichert zu, dass er alle anwendbaren Verpflichtungen und Beschränkungen, die sich aus oder nach den einschlägigen Sanktionen und Ausfuhrkontrollgesetzen der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Niederlande, von Frankreich, von Österreich, von Deutschland oder eines anderen Landes ergeben und welche in Bezug auf den Vertrag relevant sind oder werden können (zusammen die "Handelsgesetze"), erfüllt und einhält.
- 18.2** Der Kunde sichert zu, dass die Produkte ausschließlich für medizinische Zwecke verwendet werden und nicht für oder im Zusammenhang mit irgendwelchen illegitimen Zwecken verwendet werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Tätigkeiten, die Folter oder Unterdrückung oder andere Menschenrechtsverletzungen, Massenvernichtungswaffen oder chemische, biologische, radiologische und / oder nukleare Aktivitäten betreffen.
- 18.3** Der Kunde wird angemessene interne Kontrollen und Verfahren zur Überwachung von verdächtigen Aktivitäten einrichten und aufrechterhalten und die Einhaltung der Handelsgesetze gewährleisten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Verfahren, welche sicherstellen, dass alle Tätigkeiten und Transaktionen im Rahmen dieses Vertrages in den Büchern und Aufzeichnungen des Kunden genau erfasst und gemeldet werden, damit die Tätigkeiten und Transaktionen, auf die sie sich beziehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Zweck jeder Transaktion und mit wem sie gemacht wurde oder von wem sie empfangen wurde, ordnungsgemäß wiedergegeben wird.
- 18.4** Der Kunde sichert zu, dass er weder direkt noch indirekt die Produkte an juristische oder natürliche Personen, Unternehmen, Gruppen oder (Regierungs-)Organisationen veräußern, liefern oder anderweitig zur Verfügung stellen wird, die Sanktionen oder Beschränkungen nach den Handelsgesetzen unterliegen.
- 18.5** Die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen durch den Kunden berechtigt – nach dem alleinigen Ermessens von DORC - zum sofortigen Rücktritt oder zur sofortigen Kündigung des Vertrages durch DORC aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist. Im Falle eines solchen Rücktritts oder einer solchen Kündigung ist DORC aus der Vereinbarung nicht verpflichtet und der Kunde stellt DORC von jeglichen direkten und indirekten Schäden, Ansprüchen, Strafen oder sonstigen Verlusten, die aus dieser Verletzung resultieren, frei.
- 18.6** Der Kunde stellt sicher, dass alle Verpflichtungen aus dieser Ziffer auf Dritte übertragen werden, die der Kunde bei der Erfüllung des Vertrages vertraglich einbindet oder die eine Verpflichtung oder einen Teil der Verpflichtungen dieses Vertrages übernehmen.
- 19. EINHALTUNG VON GESETZEN GEGEN KORRUPTION UND BESTECHUNG**
19.1 Der Kunde wird jederzeit alle anwendbaren Verpflichtungen und Beschränkungen einhalten, die sich aus allen einschlägigen Anti-Korruptionsgesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs, der Niederlande, Frankreich (Sapin II), Österreich, Deutschland und jedes anderen Landes ergeben (zusammen die "Anti-Korruptionsgesetze") soweit diese für diesen Vertrag von Bedeutung sind oder werden.
- 19.2** Der Kunde wird im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis mit DORC die im „DORC's Code of Conduct“ aufgestellten Prinzipien und Regeln beachten.
- 19.3** Der Kunde wird angemessene interne Kontrollen und Verfahren zur Überwachung für verdächtige Aktivitäten aufrechterhalten und die Einhaltung der Anti-Korruptionsgesetze sowie des „DORC's Code of Conduct“ gewährleisten, Verfahren, welche sicherstellen, dass alle Tätigkeiten und Transaktionen im Rahmen dieses Vertrages in den Büchern und Aufzeichnungen des Kunden genau erfasst und gemeldet werden, damit die Tätigkeiten und Transaktionen, auf die sie sich beziehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Zweck jeder Transaktion und mit wem sie gemacht wurde oder von wem sie empfangen wurde, ordnungsgemäß wiedergegeben wird.
- 19.4** Jegliches Angebot oder die Annahme durch ein Vorstandsmitglied und / oder die Angestellten des Kunden von Geld, Geschenken, Reisen, Unterhaltungen oder einer anderen Gegenleistung in Bezug auf das Vertragsverhältnis oder DORC, die als Anreiz gedacht ist oder sein kann, in bestimmter Weise zu handeln, ist untersagt. Der Kunde wird zur Akquisition oder Aufrechterhaltung von Geschäftsbeziehungen oder anderweitig zur Sicherung eines unzulässigen Vorteils in Bezug auf diese Vereinbarung oder DORC, gleich ob direkt oder indirekt, niemandem, einschließlich politischer Parteien oder Kampagnen, eines Beamten oder Angestellten einer öffentlichen Organisation, einer öffentlichen internationalen Organisation oder eines Beamten oder Arbeitnehmer eines staatlichen Unternehmens oder einer Einrichtung einen Vorteil anbieten, versprechen oder etwas geben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf politische Spenden. In Bezug auf diese Vereinbarung oder DORC wird der Kunde aus einer oder für eine Geschäftsbeziehung nichts anbieten, versprechen, geben oder akzeptieren, es sei denn, es ist für einen nachweislichen Zweck, vernünftig, und im ordentlichen Geschäftsverlauf gegeben und es entspricht den lokalen Gesetze.
- 19.5** Der Kunde wird DORC unverzüglich benachrichtigen, wenn sich das Verhalten der Vorstandsmitglieder und / oder Mitarbeiter des Kunden, als mit

den Anti-Korruptionsgesetzen unvereinbar zeigt oder eine diesbezügliche Möglichkeit besteht.

20. VERZICHT, SALVATORISCHE KLAUSEL, DATENVERARBEITUNG

Auf einen Anspruch oder ein Recht aus dieser Vereinbarung oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, jedoch nur, wenn der Verzicht durch die betreffende Vertragspartei in schriftlicher Form erfolgt. Für den Fall, dass ein Teil dieser Vereinbarung oder eine einzelne Klausel von einem zuständigen Gerichtsstand und einem Gerichtsstand für ungültig gehalten wird, bleiben die übrigen Bestimmungen des Vertrages davon unberührt. DORC ist berechtigt, Daten über Kunden für Zwecke der eingegangenen Geschäftsverbindungen zu speichern und entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz innerhalb der internationalen DORC Organisation zu verarbeiten und zu verwenden.

21. ÄNDERUNGEN DIESER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

DORC behält sich Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

22. RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

- 22.1** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie sämtliche vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich daraus oder im Zusammenhang damit ergeben, bestimmen sich nach dem Recht von Österreich. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wien, 11. April 1980) findet keine Anwendung.
- 22.2** Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden ist Wien. DORC kann den Kunden auch an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand verklagen
- 22.3** Soweit zwischen DORC und dem Kunden individuelle vertragliche Vereinbarungen getroffen wurden, haben diese Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.